

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

5. Verordnung vom 27.01.1821 publ. 01.02.1821

Anspruch auf den vierten Theil der erkannnten Strafgeder.

d) Für die Besichtigung einer Stute begleiten dem Thierarzte 12 Gr. Cour., für den Urtest 6 Gr. Cour. (zusammen 18 Gr. Cour.)

e) Die Thierärzte, welchen, bey Verlust ihrer Concession, die gewissenhafteste Ertheilung solcher Gesundheits-Atteste nach vorangegangener Besichtigung zur Pflicht gemacht wird, müssen über dieselben ein ordentliches Journal führen, mit Bezeichnung des Alters, der Farbe und Abzeichen der Stuten.

5) Der Militair-Commission: Bekanntmachung vom 27. Jan. 1821. publ. Febr. 1. e. a.

Seine Herzogliche Durchlaucht betr. die Aushebung der wehrpflichtigen Mannschafft für das Jahr 1821. haben vermöge Höchstens Rescripts vom 20. d. M. zu verfügen geruhet, daß die Ergänzung des Herzoglichen Infanterie-Regiments wegen der bis zum 1. May 1821. gesehmäßig zu entlassenden Mannschafft aus der Classe der im Jahre 1800. im Herzogthum Oldenburg und der Herrschaft Zeven gebornen Wehrpflichtigen nach den bestehenden Anordnungen vorgenommen werden soll.

Mit Beziehung auf diese bekannten Ver-

fügungen, woben die genaue Befolgung der von der Militair-Commission unterm 15. Dec. v. J. erlassenen Vorschriften dringend empfohlen wird, werden daher die Herzoglichen Aemter bemühet seyn, auch die bevorstehende Aushebung nach Möglichkeit zu befördern.

Solchemnach ist daher von den Aemtern die Loosung der Wehrpflichtigen fordersamst vorzunehmen, und sind die Listen mit den abzuhaltenden Reclamations-Protocollen vor dem 12. Februar 1821. an die Militair-Commission einzusenden, damit die Districts-Commission im Monat März in Thätigkeit treten und die Aushebung der dienstpflichtigen Mannschaften im Monat April hieselbst zur Ausführung gebracht werden kann.

Alle im Jahre 1800. geborne Wehrpflichtigen, imgleichen diejenigen, welche bey der vorigjährigen Aushebung von der Districts-Commission in Reserve gestellt sind, wie auch solche Wehrpflichtige, welche seit den vorhergehenden Jahren noch ihrer Dienstpflicht sich entzogen haben, werden daher ernstlich aufgefordert, ihrer Wehrpflichtigkeit wohl eingedenk zu seyn und derselben die schuldige Folge zu leisten, widrigenfalls solche zu gewärtigen haben, daß die gesetzlichen Strafen